

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Widerspricht Umweltminister Meyer seinem eigenen Ministerium im „Umweltskandal“¹ am Fliegerhorst Oldenburg?

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 08.07.2026 - Drs. 19/11163,
an die Staatskanzlei übersandt am 14.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 25.08.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der ehemalige Fliegerhorst Oldenburg steht seit Monaten im Mittelpunkt öffentlicher Berichterstattung.² So berichtete der Norddeutsche Rundfunk (NDR) am 13. März 2026³ unter der Überschrift „Oldenburger Fliegerhorst: Belasteter Bauschutt illegal vergraben?“, dass auf dem Gelände des ehemaligen militärischen Fliegerhorsts seit Jahren ein neuer Stadtteil für rund 3 000 Menschen entstehe, erste Mehrfamilienhäuser seien bereits bezogen und zwei Kindergärten in Betrieb. Hintergrund der Berichterstattung sei der Verdacht, dass bei früheren Bau- und Sanierungsmaßnahmen schadstoffbelastete Materialien auf dem Gelände eingebaut oder vergraben worden sein könnten. Inzwischen ermittle die Staatsanwaltschaft Osnabrück wegen Umweltdelikten und zudem noch wegen des Verdachts auf Korruption und auf Betrug im Zusammenhang mit den Abbrucharbeiten. Der Berichterstattung zufolge habe sich im Juli 2024 ein Baggerfahrer selbst angezeigt und der Staatsanwaltschaft erzählt, „dass er den ehemaligen Schießplatz der Anlage nicht so verfüllt habe, wie es die Stadt nach außen darstelle. Tonnenweise habe er Sondermüll dort untergegraben.“ Massenweise Asbest, treibstoffverseuchte Erde und andere Giftstoffe sollen dort ausweislich der Berichterstattung illegal vergraben worden sein.⁴

Nachdem die Staatsanwaltschaft Oldenburg im Februar 2025 Bodenproben habe entnehmen lassen, gehe sie nach Angaben des NDR von „einem flächendeckenden Eintrag von Abfällen“ aus. Weiter heißt es in dem NDR-Bericht vom 13. März 2026, das von Umweltminister Christian Meyer (GRÜNE) geführte Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) habe nach einer Ortsbegehung im Januar 2026 erklärt, es lägen keine Hinweise auf illegale Müllablagerungen vor. Nach schriftlicher Auskunft des Ministeriums seien bei der Ortsbegehung keine Proben genommen worden, vielmehr habe es sich um eine Augenscheinnahme zur Menge und zum Verbau des Materials gehandelt. Das Ministerium habe in einem Schreiben vom 10. Februar 2026 an die Stadt Oldenburg bestätigt, es gäbe „keine Hinweise auf illegalen Einbau von Abfällen“. Der NDR berichtet dazu wörtlich: „Unverständlich, denn es gibt ein Schadstoffgutachten der Staatsanwaltschaft, das zu einem völlig anderen

¹ <https://taz.de/Umweltskandal-um-Oldenburgs-Fliegerhorst/!6084648/>.

² vgl. https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/hallo_niedersachsen/Gutachten-bestaetigt-Sondermuell-auf-Fliegerhorst-Oldenburg-entsorgt,hallonds95142.html; <https://www.zeit.de/news/2026-02/12/vergrabene-giftabfaelle-keine-gefahr-fuer-das-grundwasser> <https://taz.de/Umweltskandal-um-Oldenburgs-Fliegerhorst/!6084648/>

³ <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/meldungen/oldenburger-fliegerhorst-belasteten-bauschutt-illegal-vergraben,fliegerhorstbauschutt-100.htm>

⁴ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/giftstoffe-auf-fliegerhorst-oldenburg-oberbuergermeister-unter-druck,fliegerhorst-112.html

Ergebnis kommt. Das sei in Hannover bekannt, antwortete jetzt ein Ministeriumssprecher auf NDR-Anfrage“.

Unter der Überschrift „Fliegerhorst in Oldenburg: Meyer für weitere Untersuchungen“ führte der NDR am 23. April 2026⁵ dann aus, Umweltminister Meyer plädiere für eine Probenentnahme auf dem belasteten Gelände und halte eine weitere Untersuchung der ehemaligen Schießbahn für wünschenswert. Der Minister kritisiere damit die zuvor vom SPD-Oberbürgermeister wiedergegebene Einschätzung, wonach auch das Umweltministerium keine Anhaltspunkte für einen illegalen Einbau von Abfällen gesehen habe. Zugleich verweist der NDR darauf, dass das Ministerium noch im März 2026 auf Anfrage erklärt habe, es lägen keine Hinweise auf illegale Müllablagerungen vor.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der dazugehörigen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in den 1990er Jahren wurde bundesweit von mindestens 300 000 Verdachtsflächen ausgegangen. Vor diesem Hintergrund wurde über den sogenannten Sicherungs- und Sanierungsplan die rechtliche Möglichkeit geschaffen, den komplexen Anforderungen, die die Reduktion dieser Flächen mit sich bringt, einzelfallspezifisch gerecht zu werden. In Niedersachsen existieren ca. 100 000 Verdachtsflächen und das Thema Revitalisierung von Brachen ist seit Jahrzehnten ein zentrales Arbeitsgebiet des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU). In den letzten Jahrzehnten wurden, wie auch in diesem Fall, die Möglichkeiten eines bodenschutzrechtlichen Sicherungs- und Sanierungsplans bei nahezu allen Projekten genutzt.

Eine endgültige Klärung der im Raum stehenden Vorwürfe gegebenenfalls durch weitere Untersuchungen und Beprobungen wäre wünschenswert.

- 1. Ist es - wie vom NDR berichtet - zutreffend, dass das MU zunächst nach einem Ortstermin im Januar 2026 erklärt hat, es gebe keine Hinweise auf einen illegalen Einbau von Abfällen auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorsts Oldenburg?**
 - a) Falls ja, wann genau und auf welchem Wege wurde dies so oder so ähnlich der Stadt Oldenburg seitens des MU mitgeteilt?**
 - b) Falls ja, auf welcher tatsächlichen und fachlichen Grundlage hat das MU zunächst erklärt, es gebe keine Hinweise auf einen illegalen Einbau von Abfällen auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorsts Oldenburg?**
 - c) Falls nein, wie erklärt die Landesregierung die gegenteilige öffentliche Berichterstattung?**

Mit Schreiben vom 10.02.2026 teilte das MU der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oldenburg mit, dass es bei dem genannten Ortstermin keine Hinweise auf einen illegalen Einbau von Abfällen auf der Fläche des ehemaligen Schießstandes gefunden hat. Davon unberührt sind die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Dieses Schreiben wurde im Februar 2026 ohne Absprache mit dem MU nur in Auszügen per Pressemitteilung der Stadt Oldenburg veröffentlicht. Das vollständige Schreiben wurde von Ratsfrau Vally Finke auf Nachfrage in einem Antwortschreiben des Ministers veröffentlicht. Der Ausgang des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens blieb zu diesem Zeitpunkt abzuwarten. Im Begleitschreiben des Ministers heißt es wörtlich: „Eine endgültige Klärung der im Raum stehenden Vorwürfe gegebenenfalls durch weitere Untersuchungen und Beprobungen wäre wünschenswert.“ Denn das MU hat im Rahmen seiner Fachaufsicht keine eigenen Gutachten erstellt oder Proben genommen, zumal es einen kommunalen Ratsbeschluss für weitere Bodenuntersuchungen im Auftrag der Stadt gibt.

⁵ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/oldenburger-fliegerhorst-meyer-verteidigt-weitere-untersuchungen,aktuelloldenburg-2866.html

Fachliche Grundlage der fachaufsichtlichen Bewertung waren Unterlagen und Stellungnahmen der Stadt Oldenburg sowie das von der Staatsanwaltschaft Oldenburg beauftragte Gutachten des Büros Ökochemie + Umweltanalytik Oldenburg GmbH inkl. der dort enthaltenen Analyseergebnisse zu den untersuchten Proben sowie die Erkenntnisse aus einem gemeinsamen Ortstermin am 21.01.2026 mit der unteren Bodenschutzbehörde (uBB), der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

Folgende Unterlagen lagen vor:

- Verschiedene Lagepläne und Luftbilder zur Kennzeichnung von Flächen und Messstellen, erstellt im September 2025;
- Vermerk der uBB vom 21.05.2024 zur Massenbetrachtung Altstandort Nr. 71 - Ehem. Fliegerhorst Oldenburg;
- Massenflussdiagramme;
- Zusammenstellung von Bodenmassen;
- Zusammenstellung Massen Rückbau;
- Zusammenstellung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle;
- Zusammenstellung Massen der Entsorgungs- und Verwertungsfirmen Firma HKB, Firma Linkamp, Firma Cordes;
- Tabellarische Zusammenstellung ausgewerteter Rechnungen;
- Schlussrechnungen der Bauunternehmen;
- Aufmaß ehem. Schießstand;
- Bodenmanagement (Auszug aus Leistungsbeschreibung);
- Bericht zur „Verfüllung der ehemaligen Schießbahn im Bereich des Munitionsdepots auf dem Fliegerhorst Oldenburg; Errichtung von Grundwassermessstellen und Grundwassermonitoring“, 29.05.2025, BfBG Erpenbeck, inkl. u. a. Lageplan der Messstellen, Bohr- und Ausbauprofile, Schichtverzeichnisse, Grundwassergleichenpläne und Laborberichten;
- Übersicht der uBB zur Altlastenbewertung, unterteilt nach Teilflächen inkl. Dokumentation der Einzelfallbewertungen;
- Gefährdungsabschätzungen nach § 9 Abs. 2 BBodSchG für alle Kontaminationsverdachtsflächen;
- verschiedene Schreiben der uBB an die Stadt Oldenburg bezüglich der Feststellung einer schädlichen Bodenveränderung in den Bereichen ehem. Tankanlage 1, ehem. Tankanlage 3 und Kraftstoffverbindungsleitung vor Geb. 75 sowie zum Erfordernis von Sanierungsmaßnahmen;
- Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Oldenburg an die Staatsanwaltschaft Oldenburg aus November 2023 wegen Verdacht auf Bestechlichkeit;
- Beschlussantrag „Probebohrungen auf dem ehemaligen Schießstand auf dem Fliegerhorst in Oldenburg (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.09.2024)“ mit Bericht der Verwaltung vom 30.09.2024;
- Schreiben der PI Oldenburg, „Auskunftsersuchen zur abfallrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 95, 161, 163 Strafprozessordnung (StPO)“, 06.03.2025 inkl. Antwort der uBB vom 21.03.2025;
- Bericht „Gebäudeschadstoffkataster für das Gebäude 163“, Krauss & Coll. GeoConsult GmbH & Co. KG vom 17.06.2022;
- Präsentation der uBB „Ehem. Fliegerhorst Oldenburg“ im Ausschuss für Stadtgrün, Umwelt und Klima am 14.11.2025 und im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und internationale Zusammenarbeit am 04.11.2024;
- Präsentation der uBB „TOP Ö5 Sachstand ehemalige Schießanlage Fliegerhorst Oldenburg“ im Ausschuss für Stadtgrün, Umwelt und Klima am 12.06.2025, mündlicher Bericht;

- Schreiben der Staatsanwaltschaft Oldenburg vom 26.05.2025 zum Ermittlungsverfahren wegen unerlaubtem Umgang mit Abfällen;
- Gutachten der Ökochemie + Umweltanalytik Oldenburg GmbH „Unerlaubter Umgang mit Abfällen“ vom 06.05.2025;
- Gutachten von Groundsolution GmbH „Prüfung eines von einem Sachverständigenbüro im Auftrag der Staatsanwaltschaft Oldenburg erstellten Schadstoffgutachtens“ vom 25.09.2025 inkl. der Präsentation im Ausschuss für Stadtgrün, Umwelt und Klima der Stadt Oldenburg am 12.06.2025;
- Erinnerungsprotokoll zu Besprechung aus 1. Quartal 2017 zur Verwendung von Bodenmaterialien zur Sicherung des Schießstandes, 09.10.2025;
- Präsentation der uBB zur Projektbesprechung bei Vor-Ort-Termin am 21.01.2026.

2. Sind dem MU das in der Berichterstattung genannte Schadstoffgutachten der Staatsanwaltschaft und dessen Bewertung eines „flächendeckenden Eintrags von Abfällen“ bekannt?

- a) **Falls ja, seit wann sind dem MU das Schadstoffgutachten der Staatsanwaltschaft und dessen Bewertung eines „flächendeckenden Eintrags von Abfällen“ bekannt, und inwiefern wurden diese Erkenntnisse bei der Einschätzung des Ministeriums gegenüber der Stadt Oldenburg gegebenenfalls wann und wie berücksichtigt?**
- b) **Falls ja, wenn dem MU nach eigenen Angaben das staatsanwaltschaftliche Schadstoffgutachten bekannt war, weshalb hat das MU der Stadt Oldenburg dennoch ausweislich der Berichterstattung am 10. Februar 2026 schriftlich bestätigt, es gebe keine Hinweise auf einen illegalen Einbau von Abfällen auf dem Gelände des Fliegerhorsts Oldenburg?**
- c) **Falls ja, wann und wie hat Umweltminister Meyer die Ergebnisse des staatsanwaltschaftlichen Schadstoffgutachtens gegebenenfalls erstmals persönlich zur Kenntnis genommen?**
- d) **Falls nein, wie erklärt die Landesregierung, dass dem MU dieses Schadstoffgutachten und dessen Bewertung dem MU nicht bekannt sind?**

Das in der Berichterstattung genannte und von der Staatsanwaltschaft Oldenburg beauftragte Gutachten der Ökochemie + Umweltanalytik Oldenburg GmbH ist dem MU bekannt. Es wurde dem MU am 28.08.2025 von der Staatsanwaltschaft Osnabrück übermittelt und war zudem Bestandteil der umfangreichen Unterlagen, die dem MU auf Nachfrage von der Stadt Oldenburg zur Verfügung gestellt wurden (im Einzelnen siehe Antwort zu Frage 1).

Ziel des im Auftrag der Staatsanwaltschaft Oldenburg erstellten Gutachtens war die Prüfung und Bewertung der Frage, ob ein unerlaubter Umgang mit Abfällen im Sinne des § 326 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegt. Hierzu wurde die Zusammensetzung des vorgefundenen Materials untersucht. Die Herkunft des Materials war hingegen nicht Gegenstand der Begutachtung.

Im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung der von der uBB der Stadt Oldenburg veranlassten Maßnahmen hat das MU sowohl das genannte Gutachten als auch die vorliegenden Informationen zur Herkunft des Materials berücksichtigt. Die fachaufsichtliche Bewertung gelangte im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die Sanierungsmaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde und keine zusätzlichen Hinweise über die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft hinaus für einen illegalen Einbau von Abfällen vorliegen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 13 Abs. 5 BBodSchG, wonach entnommenes Bodenmaterial im Bereich der betroffenen Fläche des bodenschutzrechtlichen Sicherungs- und Sanierungsplans grundsätzlich ohne Berücksichtigung abfallrechtlicher Entsorgungswege wieder eingebracht werden darf.

Der Minister hat das Schadstoffgutachten im Rahmen der Beantwortung diverser Medienanfragen zur Kenntnis genommen. Es ist nicht Aufgabe des Ministers dieses näher zu bewerten, zumal es ein Gutachten im Auftrag der Staatsanwaltschaft war.

3. **Hat die in der Berichterstattung genannte Ortsbegehung des MU im Januar 2026 stattgefunden?**
- a) **Falls ja, wer nahm in jeweils welcher Funktion daran teil?**
 - b) **Falls ja, welche Unterlagen und Informationen lagen den Beteiligten zu dem Zeitpunkt gegebenenfalls vor?**
 - c) **Falls ja, trifft es zu, dass die Beteiligten keine Bodenproben entnommen haben? Wenn ja, wie wird dies begründet? Wenn nein, was wurde mit den Bodenproben seitens welcher Stelle gegebenenfalls veranlasst?**
 - d) **Falls ja, welche etwaigen Feststellungen wurden im Rahmen der Ortsbegehung im Einzelnen getroffen, und auf welche jeweiligen Anhaltspunkte und fachlichen Einschätzungen stützten sich diese gegebenenfalls?**

Der Ortstermin wurde von Mitarbeitenden des MU und der Stadt Oldenburg unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft Osnabrück sowie der Polizei Oldenburg durchgeführt. Ziel des Termins war die Klärung von fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit den laufenden Ermittlungen und den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen.

Dem MU lagen zum Zeitpunkt des Ortstermins bereits umfangreiche Unterlagen vor (siehe Antwort zu Frage 1).

Es trifft zu, dass im Rahmen des Ortstermins keine Bodenproben entnommen wurden. Die von der Staatsanwaltschaft veranlassten Probenahmen und Untersuchungen waren bekannt ebenso der Ratsbeschluss für weitere Bodenuntersuchungen. Weitere Untersuchungen sind gegebenenfalls durch die Stadt oder die Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Im Rahmen des Ortstermins wurde insbesondere ein Haufwerk der Grobfraction (Überkorn > 40 mm) aus der eingesetzten Siebanlage in Augenschein genommen. Dessen Zusammensetzung entsprach dem Erscheinen nach dem auf der Fläche des ehemaligen Schießstandes eingebrachten Material.

Vor Ort zeigte sich, dass die heterogene Zusammensetzung des Haufwerks (Gemisch aus Bodenmaterial und Ziegelbruch organoleptisch erkennbar mit teerhaltigen Anhaftungen, Teile von Rohrleitungen, Bauschutt/Trümmerschutt etc.) wahrscheinlich auf siedlungs- und kriegsbedingte Auffüllungen im Sanierungsgebiet Fliegerhorst zurückgeführt werden konnte.

4. **Im Zusammenhang mit der der Stadt Oldenburg übermittelten Einschätzung des MU vom 10. Februar 2026:**

- a) **Hat Umweltminister Meyer die schriftliche Einschätzung seines Hauses vom 10. Februar 2026 vor deren Übermittlung gekannt oder ist sie ihm nach Abgang bekannt geworden? Wann genau hat er Kenntnis von dieser Einschätzung des MU erhalten?**
- b) **Wie bewertet die Landesregierung die Abweichung zwischen dem staatsanwaltschaftlichen Schadstoffgutachten und der schriftlichen Einschätzung des MU vom 10. Februar 2026, und welche der beiden Bewertungen legt sie ihrem aktuellen Verwaltungshandeln zugrunde?**
- c) **Hält Umweltminister Meyer die Aussage seines Hauses vom 10. Februar 2026 aus heutiger Sicht weiterhin für fachlich zutreffend? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht?**

Die schriftliche Einschätzung der Fachebene ist dem Minister nicht vorab bekannt gegeben worden. Erst im Zuge der Presseberichterstattung und der Beantwortung von Medienanfragen, bekam er das vollständige Schreiben zur Kenntnis.

Im Nachhinein hätte man im Schreiben die Abgrenzung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen möglicher illegaler Handlungen und Zeugenaussagen und die reine fachaufsichtliche Prüfung,

ob eine Bodenumlagerung bodenschutzrechtlich grundsätzlich zulässig war, klarer trennen müssen. Das Schreiben war ersichtlich ein behördeninterner Vorgang und ohne diese Vorbemerkung nicht allgemeinverständlich. Er sollte keinesfalls den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorgreifen, daher war die Formulierung, dass bei der Ortsbegehung und in Augenscheinnahme ohne neue Bodenproben keine Hinweise auf illegale Handlungen gefunden waren, eben keine vollständige staatsanwaltschaftliche Untersuchung, die auch danach weiter andauerte.

Etwaige Unterschiede zwischen den Schlussfolgerungen des von der Staatsanwaltschaft Oldenburg beauftragten Gutachtens und der fachaufsichtlichen Bewertung des MU beruhen darauf, dass es für die fachaufsichtliche Bewertung des Sachverhalts nicht auf die möglicherweise illegale Belastung, sondern auf die Herkunft des Materials (siehe Antwort zu Frage 2) ankommt.

5. Hat Umweltminister Meyer sich - entgegen der ersten Mitteilung des MU - gemäß der medialen Berichterstattung im April 2026 für weitere Untersuchungen und zusätzliche Probenentnahmen auf dem Gelände ausgesprochen? Wenn ja, wann genau, und wie ist das erfolgt?

Anlass für die Äußerung von Umweltminister Meyer zu dem Vorgang war eine Anfrage der Stadträtin Frau Vally Finke. In seinem Antwortschreiben vom 20.4.2026 an Frau Finke heißt es wörtlich:

„Eine endgültige Klärung der im Raum stehenden Vorwürfe gegebenenfalls durch weitere Untersuchungen und Beprobungen wäre wünschenswert.“

Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass Herr Minister Meyer das Ziel einer endgültigen Klärung des Sachverhalts in den Vordergrund gestellt hat. Dies bezog sich auf die zu diesem Zeitpunkt weiterlaufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und auch auf den Ratsbeschluss zu weiteren Untersuchungen, auf den die Ratsfrau hingewiesen hatte.

6. Welche etwaig neuen Erkenntnisse haben Umweltminister Meyer gegebenenfalls veranlasst, sich - entgegen der ersten Mitteilung des MU - gemäß der medialen Berichterstattung im April 2026 für weitere Untersuchungen und zusätzliche Probenentnahmen auf dem Gelände auszusprechen?

Dazu ist der Gesamtzusammenhang der von der Ratsfrau gestellten Fragen und das auf der Homepage in Auszügen veröffentlichte Antwortschreiben zu betrachten: Dort heißt es:

„Liebe Vally Finke,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben, das mir einige Klarstellungen ermöglicht. Vorweg die Bemerkung: Zu unterscheiden sind die bekannte staatsanwaltschaftliche Prüfung und Ermittlungen. Wir hatten aufgrund der Medienberichte eine fachaufsichtliche Prüfung veranlasst, ob dort fachrechtlich etwas falsch gelaufen sein könnte.

Diese Vorgänge sind getrennt auch in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft. Das interne Schreiben an die Stadt Oldenburg ist von dieser ‚leider‘ nur verkürzt veröffentlicht worden und die Veröffentlichung in Form einer Pressemitteilung, die suggeriert das Umweltministerium hätte in irgendeiner Weise staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu illegalen Aktivitäten für unnötig oder erledigt erklärt, ist falsch.

Daher hier der volle Wortlaut, der klarmacht es ging nur um Details der Sanierungsmaßnahme aus abfall- oder bodenschutzrechtlicher Sicht: ‚(...) Bei der **Inaugenscheinnahme vor Ort konnte ich keine entgegenstehenden Hinweise** erkennen. Auch die Detailfragen zur Umsetzung der gesamten Sanierungsmaßnahme, die sich aus der Stellungnahme des LBEG ergeben hatten, konnten somit abschließend geklärt werden.

In der Gesamtschau komme ich daher zu dem Schluss, dass es keine Hinweise auf einen illegalen Einbau von Abfällen auf der Fläche des ehemaligen Schießstandes gibt und dass die Sanierungsmaßnahme bislang ordnungsgemäß durchgeführt wurde. **Aus fachaufsichtlicher Sicht** betrachte ich den Vorgang damit als abgeschlossen.

Im Auftrage'.

Sie sehen, dass das Schreiben sich NICHT auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, das Gutachten der Staatsanwaltschaft etc. bezog und der Vororttermin fachaufsichtliche Fragen der Sanierungsmaßnahme durchging, aber nicht die Frage illegaler Aktivitäten beurteilen konnte oder sollte.

Zu Ihren konkreten Fragen.

1. Die Stellungnahme des MU beruht auf einem Bericht der Stadt, den diese am 30.09.2025 übersendet hat sowie einer Ortsbegehung vom 21.01.2026. Wie und mit wem hat diese Begehung stattgefunden?

Die Begehung fand von Mitarbeitenden des Ministeriums und der Stadt in Begleitung und Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Osnabrück statt, um die genannten fachlichen Fragen zu klären.

2. Bereits jetzt steht fest, dass das MU sich nicht mit den Fragen des Abfallrechtes auseinandergesetzt hat. Die Stellungnahme beschränkt sich auf bodenschutzrechtliche Aspekte. Warum wurden hier die Laborergebnisse nicht berücksichtigt, sondern ausschließlich die Volumenaufmaße?

Wie bei allen derartigen Sanierungsmaßnahmen erforderlich wurde auch hier das Abfallrecht berücksichtigt, hier entsprechend der Einschränkungen nach § 13 Abs. 5 BBodSchG.

3. Die Stellungnahme des MU geht insbesondere nicht auf die im Rat der Stadt umfangreich diskutierten abfallrechtlichen Fragen ein. Mit keinem Wort wird das ausführliche Gutachten der Staatsanwaltschaft vom 06.05.2025 erwähnt, mit keinem Wort erfolgt eine Auseinandersetzung mit den umfangreichen Ausführungen der Stellungnahme Rechtsanwalt Reinhardt vom 12.08.2025. Beide Unterlagen sind Grundlage für den Ratsbeschluss vom 25.08.2025. Auch auf diesen Ratsbeschluss geht die Stellungnahme des MU mit keinem Wort ein.

Es ist nicht Aufgabe des MU kommunale Ratsbeschlüsse zu kommentieren. Diese sind unabhängig in ihren Entscheidungen.

4. Das MU erklärt nicht, ob es aus abfallrechtlichen Gründen sinnvoll ist, weitere Proben zu entnehmen. Im Schreiben des MU fehlt die notwendige Differenzierung zwischen legalem Handeln nach Bodenschutzgesetz und illegaler Abfallentsorgung. Gesichtspunkte einer illegalen Abfallentsorgung sind offensichtlich gar nicht Gegenstand genauerer Prüfungen des MU. Warum die Verfasserin des Schreibens angesichts des eindeutigen Gutachtens der Staatsanwaltschaft zu dem Schluss kommt, dass es 'keine Hinweise auf einen illegalen Einbau von Abfällen' gibt, ist nicht nachvollziehbar. Es steht doch außer Streit, dass die Staatsanwaltschaft zumindest Hinweise auf eine illegale Entsorgung gegeben hat.

Zum kommunalen Ratsbeschluss weitere Proben zu entnehmen haben wir uns nicht geäußert, auch nicht sie für überflüssig erklärt. Ebenso ist die Frage der illegalen Abfallentsorgung durch kriminelle Machenschaften Untersuchungsgegenstand der unabhängigen Staatsanwaltschaft, die diesen Termin begleitet hat.

Ich hoffe, hiermit wird klar, dass MU mitnichten Ergebnisse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen vorweggenommen hat, keine eigenen Proben genommen hat, sondern nur die fachliche Umsetzung der Sanierungsmaßnahme mit einem Vor-Ort-Termin in Begleitung der Staatsanwaltschaft in Augenschein genommen hat. Für ihr Engagement und des Rates zur Aufklärung des Sachverhalts danke ich Ihnen sehr herzlich. Eine endgültige Klärung, der im Raum stehenden Vorwürfe gegebenenfalls durch weitere Untersuchungen und Beprobungen wäre wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen, Christian Meyer“.

- 7. Welche etwaigen weiteren Untersuchungen sollen künftig auf dem Gelände durchgeführt werden oder wurden seitens MU bereits durchgeführt, wer soll diese veranlassen, und bis wann sollen gegebenenfalls belastbare Ergebnisse vorliegen?**

Die Festlegung etwaiger weiterer Untersuchungen obliegt der zuständigen Behörde in diesem Fall der Stadt Oldenburg (siehe hierzu auch den Ratsbeschluss und die Antwort auf Frage 8). Im vorliegenden Fall ist dies die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oldenburg.

- 8. Wie stellt sich nach Auffassung der Landesregierung die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem MU, der Stadt Oldenburg, der Unteren Bodenschutzbehörde und etwaigen weiteren beteiligten Behörden im vorliegenden Fall dar?**

Gemäß § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) ist die „zuständige Behörde im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen [...] die untere Bodenschutzbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Die Aufgaben der uBB gehören gemäß § 10 Abs. 4 NBodSchG zum übertragenen Wirkungskreis. Die Fachaufsicht liegt bei der obersten Bodenschutzbehörde, dem MU.

- 9. Sieht die Landesregierung einen Interessenkonflikt darin, dass die Stadt Oldenburg zugleich Projektentwicklerin des Geländes und über ihre Untere Bodenschutzbehörde an dessen umweltrechtlicher Bewertung beteiligt ist? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die uBB nehmen ihre Aufgaben auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im übertragenen Wirkungskreis wahr. Die Zuständigkeit der uBB der Stadt Oldenburg ergibt sich aus § 10 Abs. 1 NBodSchG. Für die vorliegende Fallgestaltung ist gesetzlich keine andere Zuständigkeit vorgesehen.

- 10. Welche schriftlichen oder mündlichen Kontakte gab es seit Januar 2026 möglicherweise zwischen dem Minister, der Staatssekretärin oder anderen Stellen des MU und der Stadt Oldenburg zur fachlichen Bewertung des Geländes, und welche Inhalte hatten diese jeweils?**

Zwischen dem Minister und der Staatssekretärin gab es keinen Kontakt mit der Stadt Oldenburg zur fachlichen Bewertung des Geländes. Die Fachebene des MU stand wie geschildert in Kontakt mit der uBB der Stadt Oldenburg sowie der Staatsanwaltschaft Osnabrück. Gegenstand der Kontakte war insbesondere die fachaufsichtliche Aufbereitung des Falles. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf das bekannte Schreiben vom 10.02.2026.

- 11. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls inzwischen zum Umfang, zur Herkunft und zur stofflichen Zusammensetzung des auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorsts Oldenburg verbrachten Materials vor?**

Gegenüber den in der fachaufsichtlichen Prüfung zur Verfügung stehenden Unterlagen (siehe Antwort zu Frage 1) gibt es für das MU keine weiteren Erkenntnisse, da weitere Bodenuntersuchungen bislang nicht stattgefunden haben.

- 12. Wie bewertet die Landesregierung die vorgenommenen Abbau- und Verbringungsmaßnahmen im Hinblick auf das geltende Bodenschutz- und Altlastenrecht (insbesondere im Zusammenhang mit § 13 des Bundes-Bodenschutzgesetzes)? Welche rechtlichen Dokumentations-, Anzeige- oder Nachweispflichten bestanden nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls im Zusammenhang mit den auf dem Gelände vorgenommenen Entsorgungsmaßnahmen, und inwieweit wurden diese nach bisherigem Kenntnisstand möglicherweise erfüllt?**

Die mit der Erstellung des Sicherungsbauwerks im Bereich des ehemaligen Schießstandes vorgenommenen „Abbau- und Verbringungsmaßnahmen“ stehen in Einklang mit dem geltenden Bodenschutz- und Altlastenrecht. Die Anwendung des § 13 Abs. 5 BBodSchG stellt keine „Entsorgungsmaßnahme“ im Sinne abfallrechtlicher Bestimmungen dar. Abfallrechtliche Dokumentations-, Anzeige- oder Nachweispflichten bestehen daher für diese Massen nicht.

Für die extern verwerteten bzw. beseitigten Abfälle aus Gebäuderückbau- und Sanierungsmaßnahmen gelten dagegen abfallrechtliche Bestimmungen, Dokumentations-, Anzeige- und für gefährliche Abfälle Nachweispflichten. Nach bisherigem Kenntnisstand konnte ein Verstoß gegen Dokumentations-, Anzeige- oder Nachweispflichten für Entsorgungsmaßnahmen nicht nachgewiesen werden. Auch das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (siehe Antwort zu Frage 14) ist inzwischen eingestellt.

- 13. Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere städtebauliche, bodenschutzrechtliche und sicherheitsrechtliche Anforderungen) waren nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls bei der Entwicklung des ehemaligen Fliegerhorsts als Konversions- und Wohngebiet zu beachten?**

Die Gemeinde als Planungsträger ist im Rahmen ihrer grundgesetzlich gesicherten Planungshoheit für ihre städtebauliche Entwicklung selbst verantwortlich und für die Aufstellung der Bauleitpläne zuständig, es gelten die Vorgaben gemäß Baugesetzbuch.

- 14. Welcher Sachstand ist der Landesregierung gegebenenfalls zu möglicherweise laufenden strafrechtlichen Ermittlungen bekannt, insbesondere hinsichtlich etwaiger Umweldelikte sowie des Verdachts auf Betrug und Korruption?**

Bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück wurde ein Verfahren wegen des Verdachts einer Umweltstraftat geführt. Gegenstand des Verfahrens war der Verdacht, dass es bei der Verbringung von Aushub, der bei der Sanierung des Fliegerhorstes anfiel, auf das Gelände des ehemaligen Schießstandes - dieser ist verfüllt worden - zu einem Verstoß gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt gekommen sein könnte. Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hat aufgrund der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Ermittlungen keinen für eine Anklageerhebung hinreichenden Tatverdacht ergeben haben, nachdem die zuständige Verwaltungsbehörde mitgeteilt hat, dass es keine Hinweise auf einen illegalen Einbau von Abfällen auf der Fläche des ehemaligen Schießstandes gibt und dass die Sanierungsmaßnahme bislang ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Außerdem wird bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück ein mit dem Verfahren wegen einer Umweltstraftat in Zusammenhang stehendes Verfahren wegen Korruptionsstraftaten geführt. Wegen der laufenden Ermittlungen kann zu Gegenstand und Stand des Verfahrens derzeit keine Auskunft gegeben werden. Denn gemäß Artikel 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung ist dem Auskunftsverlangen u. a. dann nicht zu entsprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Vorliegend ist das Wohl des Landes in Form einer funktionierenden Strafrechtspflege betroffen.

15. Welche Staatsanwaltschaft(en) ist/sind zuständig? Soweit es einen Wechsel der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gab, warum?

Das Verfahren wegen des Verdachts von Korruptionsstraftaten, das aufgrund einer an die Staatsanwaltschaft Oldenburg gerichteten Strafanzeige der Stadt Oldenburg bereits wesentlich früher als dasjenige wegen des Verdachts einer Umweltstraftat eingeleitet worden war, ist von dort umgehend an die Staatsanwaltschaft Osnabrück abgegeben worden, da die Zentralstelle zur Verfolgung von Korruptionsstraftaten für den gesamten Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg dort angesiedelt ist.

Das Verfahren wegen des Verdachts einer Umweltstraftat ist zunächst bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Oldenburg geführt worden. Weil aber ein Sachzusammenhang zu dem Verfahren wegen Korruptionsstraftaten festgestellt wurde, wurde dieses Verfahren im August 2025 ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg an die Staatsanwaltschaft Osnabrück abgegeben.

16. Gab es innerhalb der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft einen Wechsel der Zuständigkeit der ermittelnden Staatsanwältin oder des ermittelnden Staatsanwalts? Wenn ja, warum?

Bei den Staatsanwaltschaften Oldenburg und Osnabrück gab es in keinem der Verfahren einen Wechsel der zuständigen Staatsanwältin oder des zuständigen Staatsanwaltes. Höchst vorsorglich wird aber darauf hingewiesen, dass bei Verhinderung der zuständigen Person in der Regel die Verfahrensförderung durch eine Vertretung sichergestellt wird, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass über die originär zuständigen Personen hinaus weitere Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte in den Verfahren tätig waren.

17. Welche gesundheitlichen Gefahren können nach Einschätzung der Landesregierung von den auf dem Gelände festgestellten beziehungsweise vermuteten Schadstoffen (etwa Asbest, treibstoffverunreinigtes Erdreich und Vinylchlorid) für die Bevölkerung in den angrenzenden Wohngebäuden und Einrichtungen gegebenenfalls ausgehen?

Für diese Einschätzung ist die uBB der Stadt Oldenburg zuständig. Treibstoffverunreinigtes Erdreich aus dem Sanierungsbereich „ehem. Tankanlage 1“ wurde nachweislich extern in einer dafür zugelassenen Anlage entsorgt. Entsorgungsnachweise und Abfallbegleitscheine liegen vor. Die in Schürfen vereinzelt gefundenen Bruchstücke von Wellasbestplatten stellen aufgrund der Abdeckung keine Gefahr für die Bevölkerung dar.

Beim Grundwassermonitoring ergaben sich bei der Beprobung von 15 Grundwassermessstellen in einer Messstelle (GWM MD-2) Überschreitungen für den Parameter Vinylchlorid. Dies ist in fachlich angemessenem Umfang von der zuständigen uBB der Stadt Oldenburg weiter zu untersuchen.

18. Kann die Landesregierung derzeit ausschließen, dass durch Boden, Staub, Grundwasser oder sonstige Übertragungswege eine gesundheitlich relevante Exposition von Menschen in der Umgebung des ehemaligen Fliegerhorsts stattgefunden hat oder weiterhin stattfindet?

- a) Falls ja, auf welche etwaigen Untersuchungen, Messwerte oder fachmedizinischen Bewertungen stützt die Landesregierung gegebenenfalls ihre obengenannte Einschätzung?
- b) Falls nein, welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um die aus Sicht der Landesregierung gegebenenfalls bestehenden Auswirkungen auf die Gesundheit zu beenden?

Die Gefährdungsabschätzung erfolgt grundsätzlich einzelfall-, nutzungs- und wirkungspfadbezogen auf der Grundlage bodenrechtlicher Bestimmungen unter Anwendung der in Anlage 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung festgelegten Prüfwerte durch die zuständige uBB. Die von

der zuständigen Behörde durchgeführte Gefährdungsabschätzung erfolgte unter Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen. Für die Bewertung relevant sind nach geltendem Recht die obersten 10 cm bei einer „theoretischen Nutzung“ als Park- und Freizeitanlage. Für nicht genutzte und nicht nutzbare Teilflächen sind keine Prüfwerte festgelegt.

19. Welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls seit Bekanntwerden der Verdachtsmomente seitens der Landesregierung ergriffen, um Bewohner und Nutzer der angrenzenden Wohngebäude und Einrichtungen vorsorglich zu schützen?

Zuständig für die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen ist die uBB der Stadt Oldenburg (siehe dazu auch Antwort zu Frage 8).